

Satzung

der Gemeinde Steinigtwolmsdorf

über

die Erhebung der Vergnügungssteuer

(Vergnügungssteuersatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21.04.1993(GVBl.S.301) in ihrer derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat Steinigtwolmsdorf am 16.10.01 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Steinigtwolmsdorf erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:

1. Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnliche Geräte, die im Gemeindegebiet Steinigtwolmsdorf mit den Ortsteilen Ringenhain und Weifa an öffentlich zugängigen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgestellt werden.
2. der Betrieb von sonstigen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden.
3. Der Vergnügungssteuer unterliegen ebenfalls Tanzveranstaltungen jeglicher Art.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 **sind befreit:**

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukelpferde) sowie Geräte ohne Gewinnmöglichkeit (außer die in 1.2 genannten) oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten u.ä. Veranstaltungen bereitgehalten werden, Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen, Billardtische, Tischfußballgeräte und Kegelbahnen.

Von der Steuer nach § 2 Abs.3 **sind befreit:**

2. Veranstaltungen, welche von **eingetragenen** Vereinen unseres Ortes durchgeführt werden, wenn bei der Anmeldung angegeben wird, daß der Ertrag für gemeinnützige Zwecke verwendet wird.

§ 4 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Aufsteller der Geräte bzw. Leiter der Veranstaltung.
Als Steuerschuldner gilt auch **der Inhaber** der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltungen stattfinden, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
Mehrere Steuerschuldner im Sinne der Vorschrift sind Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuern

- (1) Für Geräte gemäß § 2 dieser Satzung beginnt die Steuerpflicht mit der Aufstellung des Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Für Tanzveranstaltungen beginnt die Steuerpflicht **zu Beginn** der Veranstaltung.
- (3) Die Gemeinde setzt die Steuer auf Grund der Anmeldung, sowie der von Amts wegen durchgeführten Ermittlungen durch Steuerbescheid fest.
Die Steuerbescheide gelten weiter, bis ein neuer Bescheid oder ein Änderungsbescheid ergeht.
Die Abrechnung bei Tanzveranstaltungen erfolgt nach der Anzahl der verkauften Eintrittskarten innerhalb von **8 Tagen** nach der Veranstaltung.

§ 6 Meldepflichten, Steueraufsicht

- (1) Die Anmeldung von Geräten und Einrichtungen gemäß § 2 dieser Satzung hat **innerhalb einer Woche schriftlich zu erfolgen**.
Dabei ist der Aufstellungsort, die Art des Gerätes im Sinne des § 2 dieser Satzung mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
- (2) Zur Anmeldung verpflichtet sind der Aufsteller als auch der Inhaber der dazu benutzten Räume und Grundstücke.
- (3) Tanzveranstaltungen sind **spätestens 3 Werktage** vor Beginn anzumelden.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, Aufstellungsorte sowie die ordnungsgemäße Ausgabe von nummerierten Eintrittskarten bei Tanzveranstaltungen zu überprüfen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen §§ 5 (3) und 6 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten.
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuse bis zu 1.000,00 DM, ab 01.01.2002 500,00 Euro, geahndet werden.
Grundlage für die Ahndung von Abgabehinterziehungen und Ordnungswidrigkeiten bilden die §§ 5 und 6 des Sächs. KAG.

§ 8 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Die bisher bestehende Satzung wird außer Kraft gesetzt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Steinigtwolmsdorf, 16.10.2001



[Handwritten Signature]
Kynast
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der SächsGemO

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

1. bis 3. sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzungen auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Anlage zur Vergnügungssteuersatzung

**Gebührenverzeichnis
zur Vergnügungssteuersatzung**

	bis 31.12.2001	ab 01.01.2002
1. Tanzveranstaltungen aller Art außer § 3 Absatz 2	10 %	10 %
2. Geräte nach § 2 Absatz 1 u. 2, pro Gerät u. Monat	20,00 DM	10,00 Euro

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 27.10.2001 im Mitteilungsblatt des Landkreises Bautzen, Ausgabe Bischofswerda, öffentlich bekannt gemacht.